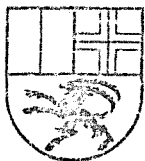


Amt für Gewässerschutz							
Nr. 880	26. MRZ 1982						
La Regenza del Canton Grischun							
C	S	A	W	O	P	K	U
Vis	Datum	Bemerkungen					



Sitzung vom

22. März 1982

Mitgeteilt den

25. MRZ 1982

Protokoll Nr.

615

Die Gemeinde Untervaz baute in den Jahren 1980 und 1981 ihre Wasserversorgungsanlage aus. Als Bestandteil dieser Anlage wurde das neue Grundwassererpumpwerk "Au" erstellt. Die zwei installierten Unterwasserpumpen haben eine Förderleistung von je 1'200 Liter pro Minute und stehen abwechselungsweise in Betrieb.

Am 17. August 1981 hat der Gemeindevorstand Untervaz im Einvernehmen mit dem Amt für Gewässerschutz den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement erlassen. Gestützt auf Art. 23 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 3. Oktober 1973 treten diese Erlasse mit der Genehmigung durch die Regierung in Kraft.

Nach Einsichtnahme in das Schreiben der Gemeinde Untervaz an das Amt für Gewässerschutz vom 5. Februar 1982, in den Schutzzonenplan 1:1'000, in das Schutzzonenreglement, in den hydrogeologischen Bericht Nr. 81/3113 des Büros für technische Geologie AG, Maienfeld, und in das Ausbauprojekt 1978 der Wasserversorgung Untervaz (Situation 1:5'000 und Grundwassererpumpwerk "Au" 1:20) sowie gestützt auf Art. 142 Einführungsgesetz zum ZGB, auf Art. 29 und 30 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971 und auf Art. 23 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 3. Oktober 1973

beschliesst die Regierung:

1. Das erstellte Grundwassererpumpwerk "Au" der Trinkwasserversorgung Untervaz wird bewilligt.

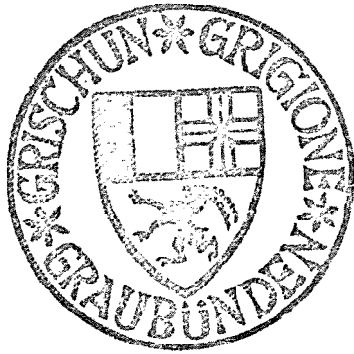
2. Der Schutzzonenplan 1:1'000 und das Schutzzonenreglement, erlassen am 17. August 1981 durch den Gemeindevorstand Untervaz, werden genehmigt.
3. Allfällige Entschädigungsansprüche bei der Ausscheidung der Schutzzonen werden sinngemäss nach Art. 52 des kantonalen Raumplanungsgesetzes vom 20. Mai 1973 beurteilt.
4. Die aus der Zonenausscheidung erwachsenden Kosten trägt die Gemeinde Untervaz als Eigentümerin der Grundwasserfassung.
5. Die Gemeinde Untervaz hat die folgenden Kosten und Gebühren zu tragen:

- an die Kosten gemäss Art. 152 EG zum ZGB sowie gemäss Ziffer 2 und 3 der Gebühren ordnung für den Gewässerschutz vom 13. November 1978 (Konto 618.330)	Fr. 1'200.--
- Kanzlei- und Ausfertigungskosten (Konto 120.230)	Fr. <u>40.--</u>
Total	Fr. <u>1'240.--</u>

Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Gemeinde Untervaz bei der Standesbuchhaltung Graubünden (Konto Nr. 810.365) belastet.

5. Mitteilung, unter Beilage der mit dem Genehmigungsvermerk der Regierung versehenen Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement, an die Gemeinde 7204 Untervaz und an das Amt für

Gewässerschutz, mit Erstattung der Akten, sowie ohne Beilagen
an die kantonale Finanzkontrolle, an die Planungsstelle und
an das Bau- und Forstdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mengiardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. Caviezel